

**28.03.03****Empfehlungen  
der Ausschüsse**Fz - A - In - Wizu **Punkt** ..... der 787. Sitzung des Bundesrates am 11. April 2003

---

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung der Förderbanken  
des Bundes (Förderbankenneustrukturierungsgesetz)

A

Der federführende **Finanzausschuss** und  
der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des  
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz  
Wi1. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchst. c (§ 1 KfW-Gesetz)

In Artikel 2 Nr. 1 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

"c) In Absatz 1 Satz 2 werden

- nach dem Wort „und“ die Wörter „kann eine Niederlassung“ durch die Wörter „hat Niederlassungen“ ersetzt,
- nach dem Wort „Berlin“ die Wörter „und in Bonn“ eingefügt,
- das Wort „errichten“ gestrichen.

Begründung:

Trägt den heutigen Verhältnissen und Zusagen Rechnung und schreibt diese fest.

...

Fz  
Wi 2. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3 KfW-Gesetz)

In Artikel 2 Nr. 3 ist in § 3 Abs. 1 Satz 1 der 2. Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Die Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, wonach mit Zustimmung des Verwaltungsrates Finanzierungen unmittelbar gewährt werden können, soll gestrichen und der Grundsatz gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz, wonach Kreditinstitute und andere Finanzierungsinstitutionen einzuschalten sind, soll ausnahmslos eingehalten werden.

Die Regelung im 2. Halbsatz läuft sowohl den Interessen der Kunden als auch denen der Förderinstitute der Länder zuwider. Werden die Produkte nicht einheitlich über Kreditinstitute und andere Finanzierungsinstitutionen angeboten, geht für die Kunden und Fördernehmer der Überblick über die Produktpalette verloren, werden bürokratische Hemmnisse aufgebaut und werden mögliche Synergien nicht genutzt. Darüber hinaus ist die Bündelungsfunktion der Förderinstitute der Länder für die Fördermaßnahmen nicht mehr gewährleistet. Die Regelung in Satz 1, 2. Halbsatz beachtet daher föderale Aspekte und regionale wirtschaftliche Interessen der Länder an einer gegenüber den Fördernehmern einheitlichen, unbürokratischen und übersichtlichen Förderung nicht.

Fz  
Wi 3. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 7 KfW-Gesetz)

In Artikel 2 Nr. 5 Buchst. a ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa1 einzufügen:

"aa1) In Nummer 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt."

Begründung:

Die Regelung soll der Bedeutung des Bundesrates Rechnung tragen und eine angemessene Vertretung der Länder sicherstellen.

Wi  
bei  
Annahme  
entfällt  
Ziff. 5 4. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 7a Abs. 1 Satz 2 KfW-Gesetz)

In Artikel 2 Nr. 6 sind in § 7a Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort "Ost" ein Komma und anschließend die Wörter "drei durch den Bundesrat zu benennenden Vertretern der Länder" einzufügen.

Begründung:

Der Einfluss der Länder darf in den Gremien der KfW nicht geschmälert werden. Im Hinblick auf den starken Einfluss, den der bei der KfW zu bildende

Mittelstandsrat auf die Mittelstandsförderung haben wird, ist die Präsenz von drei Vertretern der Länder unverzichtbar, um das angestrebte Ziel einer besseren Effizienz und Transparenz der Förderprogramme im Zusammenwirken mit den Ländern und ihren Förderinstituten zu erreichen.

Fz  
entfällt bei  
Annahme  
von Ziff. 4

5. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 7a KfW-Gesetz)

In Artikel 2 Nr. 6 sind in § 7a Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort "Ost" die Wörter ", zwei Vertretern der Länder" einzufügen.

Begründung:

Der Einfluss der Länder darf in den Gremien der KfW nicht geschmälert werden. Im Hinblick auf den starken Einfluss, den der bei der KfW zu bildende Mittelstandsrat auf die Mittelstandsförderung haben wird, ist die Präsenz von mindestens zwei Vertretern der Länder unverzichtbar, um das angestrebte Ziel einer besseren Effizienz und Transparenz der Förderprogramme im Zusammenwirken mit den Ländern und ihren Förderinstituten zu erreichen.

Fz 6. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 7a KfW-Gesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Einbindung externen Sachverstandes bei der Zusammensetzung des Mittelstandsrates sicherzustellen.

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll der Mittelstandsrat aus neun Personen bestehen. Neben dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als Vorsitzendem und dem Bundesminister der Finanzen als Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Beauftragte der Bundesregierung für den Aufbau Ost Mitglied kraft Amtes. Weitere vier Mitglieder werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bestellt, jeweils ein weiteres Mitglied vom Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Da der Mittelstandsrat als „ein organisatorischer Rahmen für die Umsetzung wirtschaftspolitischer Konzepte in mittelstandswirksame Fördermaßnahmen“ dienen soll, ist es sinnvoll, erfahrene Praktiker einzubinden, um zu gewährleisten, dass die geplanten Fördermaßnahmen von den am Wirtschaftsleben Beteiligten angenommen werden. Die Einbindung externen Sachverstandes, etwa Vertretern von Banken, Kammern oder Verbänden, wird aus dem Regierungsentwurf nicht ersichtlich.

Fz 7. Zu Artikel 13 (§ 13 Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten)

In Artikel 13 sind in § 13 Satz 1 nach dem Wort "Weise" die Worte ", auch in der in § 1 Abs. 2 vorgesehenen Form, " einzufügen.

Begründung:

Die vorgesehene Regelung bezieht sich ausdrücklich auf die in § 1 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) genannten Arten der Umwandlung. Landesgesetzliche Regelungen nach § 1 Abs. 2 UmwG, wie z. B. für die vorgesehene Verschmelzung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale mit der Hamburgischen Landesbank – Girozentrale – auf eine Aktiengesellschaft, sind nicht ausdrücklich angeführt.

Zur Rechtsklarheit sollten in die Vorschrift zur Ermöglichung der Fortführung der Geschäfte nach dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten auch die auf landesgesetzlicher Regelung basierenden Umwandlungsfälle nach § 1 Abs. 2 UmwG erfasst werden.

B

8. Der **Agrarausschuss** und  
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.